

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung aus
mobilen Toilettenanlagen in der Stadt Neustadt a. Rbge.
(in der Fassung des 1. Nachtrags vom 06.12.2001)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den z. Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 01. 12.1988 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Neustadt a. Rbge. betreibt die Abwasserbeseitigung aus mobilen Toilettenanlagen als öffentliche Einrichtung gemäß ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 05.04.1984 in der zur Zeit geltenden Fassung,
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage wird als Pauschalgebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt bei Entsorgung
 - a) in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage

16,-- Euro bei eintägigen Veranstaltungen
11,-- Euro pro Tag bei mehrtägigen Veranstaltungen.
 - b) in die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage

31,-- Euro bei eintägigen Veranstaltungen
21,-- Euro pro Tag bei mehrtägigen Veranstaltungen.

**§ 3
Gebührenpflicht**

- (1) Der Gebührenpflicht unterliegen alle mobilen Toilettenanlagen, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen vorübergehend angeschlossen sind.
- (2) Gebührenpflichtig ist bzw. sind der bzw. die Betreiber der mobilen Toilettenanlagen.

**§ 4
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufstellung der mobilen Toilettenanlage. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die mobile Toilettenanlage entfernt wird.

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6
Auskunftspflicht

Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlich ist. Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Satz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 6 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01. 1989 in Kraft.
Der 1. Nachtrag tritt zum 01.02.2002 in Kraft

Neustadt a. Rbge., den 01.12.1988
1. Nachtrag: Neustadt a. Rbge., den 06.12.2001

STADT NEUSTADT A. RBGE.

LS.

gez.
Bürgermeister

gez.
Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 52, Seite 491, vom 22.12.1988
1. Nachtrag: Veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover, Nr. 8, Seite 122, vom 20.12.2001